



An den Grossen Rat

25.5507.02

ED/P255507

Basel, 11. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

Schriftliche Anfrage Hanna Bay betreffend «Kommunikation der Schulen bei getrenntlebenden Eltern»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Hanna Bay dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss Erhebungen des Statistischen Amtes gibt es im Kanton Basel-Stadt knapp 4'000 Einelternhaushalte mit Kindern. Die Scheidungsrate liegt seit Jahren bei rund 40% – oftmals sind auch Kinder betroffen. Eine Trennung der Eltern ist für die Kinder ein einschneidendes Ereignis, da sich oftmals sowohl die Wohn- als auch die Betreuungssituation verändert. Auch für die Eltern verändert sich der Alltag betreffend den Umgang mit den Kindern – das Elternteil ohne Obhut hat nach einer Trennung teilweise Schwierigkeiten, über alltägliche Belange der Kinder informiert zu werden; dies insbesondere bei konfliktreichen Trennungssituationen. Dabei kommt auch den basel-städtischen Schulen eine wichtige Rolle zu.

Die entsprechende Verordnung (SG 410.140) sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Schule gemeinsam wahrnehmen, sich dabei absprechen und eine Ansprech- und Kontaktperson für die Schule bestimmen (§5). Gerade in konfliktreichen Trennungssituationen scheitert diese Regelung trotz gemeinsamer elterlicher Sorge an den Realitäten. Wenn Eltern sich streiten, ist es ihnen oftmals nicht möglich, die Elternrolle gegenüber der Schule gemeinsam wahrzunehmen. Dies führt dazu, dass der Elternteil, welcher nicht als «Ansprech- und Kontaktperson» gegenüber der Schule genannt ist, teilweise auch auf Nachfrage hin keine Informationen über die eigenen Kinder erhält.

Auf der anderen Seite gibt es Situationen, die geprägt sind von massiver häuslicher Gewalt und Stalking, in denen es gerade wichtig ist, dass der Informationsfluss zum gewaltausübenden Elternteil (temporär) versiegt, da ansonsten das Risiko besteht, dass behördlich verfügte Schutzmassnahmen unterlaufen werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt das Erziehungsdepartement sicher, dass auch in Trennungssituationen die Auskunftsrechte beider Eltern gewahrt werden?
2. Gibt es diesbezüglich eine schulstandortübergreifende Weisung oder einen Leitfaden? Falls Ja, wie sieht diese aus? Falls Nein, wieso nicht?
3. Gibt es eine Möglichkeit, mehrere Ansprech- und Kontaktpersonen gemäss § 5 der Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte zu benennen? Falls nein: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Regelung resp. die Praxis anzupassen?
4. Wie wird in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking sichergestellt, dass behördlich verfügte Schutzmassnahmen nicht unterlaufen werden?

Hanna Bay»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler sowie deren schulische Entwicklung essenziell. In § 91 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 400.100) wird dieser Zusammenarbeit ein ausführlicher Paragraph gewidmet. In der Verordnung über die Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte) vom 27. Mai 2014 wird diese Bestimmung präzisiert. Ziel der Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten ist es, den Bildungs- und Erziehungserfolg der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen (§ 3).

§ 5 Abs. 1 hält fest, dass Erziehungsberechtigte (Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge oder deren gesetzliche Vertretung) ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Schule gemeinsam wahrzunehmen haben. Sie haben sich dabei abzusprechen und eine Ansprech- und Kontaktperson für die Schule zu bezeichnen. Diese Bestimmung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Schule, dass sie sich auf Absprachen mit den Erziehungsberechtigten verlassen können muss. Auch separate Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sind für die Schule nicht leistbar. Das zeigt sich insbesondere bei den Standortgesprächen. An den Standortgesprächen werden zwischen den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen Ziele vereinbart – separate Standortgespräche mit unterschiedlichen Zielvereinbarungen sind deshalb nicht zielführend.

Zum Wohl der Schülerinnen und Schüler reagieren die Lehr- und Fachpersonen und die Schulleitungen auf die konkreten Situationen. Wie für Eltern ohne elterliche Sorge festgehalten (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung und Art. 275a ZGB), können Erziehungsberechtigte Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes erhalten und die Schulen kommen diesen Begehren auch nach.

Sofern der Schule nichts Gegenteiliges bekannt ist, darf sie davon ausgehen, dass sie dem Auskunftsrecht nachkommen kann. Es ist Pflicht der betroffenen Erziehungsberechtigten, die Schule darüber zu informieren, wenn eine Anordnung des Gerichts oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das Auskunftsrecht einschränkt.

Wenn sich die Erziehungsberechtigten oder das Kind und der informationsberechtigte Elternteil uneinig sind über Inhalt, Form oder Häufigkeit der Informationen, so hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das Nötige anzuordnen. Sie kann entweder im Einzelfall Entscheidungen treffen oder generelle Informationsregeln verfügen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie stellt das Erziehungsdepartement sicher, dass auch in Trennungssituationen die Auskunftsrechte beider Eltern gewahrt werden?*
2. *Gibt es diesbezüglich eine schulstandortübergreifende Weisung oder einen Leitfaden? Falls Ja, wie sieht diese aus? Falls Nein, wieso nicht?*

Wie unter Ziff. 1 dargelegt, haben auch nichtsorgeberechtigte Elternteile ein Auskunftsrecht. Auch in Trennungssituationen kommt die Schule dem Auskunftsrecht der Elternteile nach. Bei der konkreten Umsetzung lässt sich die Schule vom Leitgedanken der Kooperation (Unterstützung des Bildungs- und Erziehungserfolgs) sowie dem Grundsatz des Kindeswohls leiten. Eine standortübergreifende Weisung ist nicht sinnvoll, da bei der Umsetzung des Auskunftsrechts die konkrete Situation der Familie berücksichtigt werden muss (siehe Ziff. 1).

3. *Gibt es eine Möglichkeit, mehrere Ansprech- und Kontaktpersonen gemäss § 5 der Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte zu benennen? Falls nein: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Regelung resp. die Praxis anzupassen?*

Nein, es besteht keine Möglichkeit mehrere Ansprech- und Kontaktpersonen zu benennen. Der Regierungsrat sieht auch keine Veranlassung, von diesem in § 5 Abs. 1 festgehaltenen Grundsatz abzuweichen. Wie jedoch unter Ziff. 1 dargelegt, passt sich die Schule zum Wohl der Schülerinnen und Schüler an den Bedarf in der konkreten Situation an.

4. *Wie wird in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking sichergestellt, dass behördlich verfügte Schutzmassnahmen nicht unterlaufen werden?*

Wie unter Ziff. 1 festgehalten, ist die Schule darauf angewiesen, dass die betroffenen Erziehungsberechtigten die Schule darüber informieren, wenn eine Anordnung des Gerichts oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Kontakt oder das Auskunftsrecht einschränkt. Sobald diese Informationen vorliegen, berücksichtigt die Schule dies.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin